

Bern, 15. März 2018



Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch; roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) im Grundsatz, genau wie die SP-Vertreter/innen im Nationalrat den diesen Verordnungsänderungen zugrunde liegenden Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) zugestimmt hat.¹ Die vorliegende Verordnungsrevision ist für uns eine praxisorientierte Umsetzung der Gesetzesrevision, die grundsätzlich geeignet erscheint, das dem dieser Revisionen zugrunde liegenden Ziel der Verbesserung der Integration von in der Schweiz lebenden Ausländer/innen zu erreichen. Anpassungsbedarf sehen wir primär bei der Frage des notwendigen Sprachniveaus für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration, der Konkretisierung des Begriffs der Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Festlegung der Integrationskriterien sowie bei der Liste der meldepflichtigen Disziplarmassnahmen von Schulbehörden (siehe dazu im Détail unten stehend).

¹ Schlussabstimmung zu 13.030 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Integration) vom 16.12.2016 (https://www.parlament.ch/poly/Abstimmung/50/out/vote_50_14554.pdf).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 58 E-VZAE

Die SP Schweiz begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit der direkten Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für zwei Jahre bei absehbar günstigem Integrationsverlauf vorbehaltlos. Dies ist ein richtiger Schritt hin zu einer zumindest mittelfristigen Aufenthaltsperspektive für die Inhaber/innen der entsprechenden Bewilligung und somit ein positiver Ansporn für erfolgreiche Integrationsbemühungen. Folglich soll diese neu geschaffene Regelung keinesfalls abgeschwächt oder gar gestrichen werden.

2.2 Art. 62 Abs. 1^{bis} VE-VZAE

Die SP Schweiz ist sich bewusst, dass für die in diesem Artikel geregelte vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung angemessene Kenntnisse einer Landessprache erforderlich sind. Andererseits sollten damit die Hürden für diesen Schritt auch nicht zu hoch angesetzt werden. Schliesslich kann die (vorzeitige) Erteilung einer Niederlassungsbewilligung realistischer Weise nicht das Ende des Integrationsprozesses und somit auch des Erwerbs einer Landessprache darstellen. Schliesslich ist auch nicht einzusehen, warum für die vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung strengere Sprachanforderungen gelten sollen als für die ordentliche Erteilung derselben (vgl. Art. 60 Abs. 2 E-VZAE).

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 62 VE-VZAE folgendermassen anzupassen:

1 Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sein.

1bis Die Ausländerin oder der Ausländer muss in der am Wohnort gesprochenen Landessprache die mündliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A2 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprache nachweisen. In begründeten Fällen könne auch Kenntnisse einer anderen Landessprache berücksichtigt werden.

2.3 Art. 62a VE-VZAE

Die SP Schweiz lehnt im Einklang mit ihrer Bundeshausfraktion die im neuen Ausländer- und Integrationsgesetz (nAIG) vorgesehene Rückstufung einer Niederlassungs- zu einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich ab.² Demzufolge soll die nun vorliegende Umsetzung auf Verordnungsstufe keinesfalls verschärft werden. Vielmehr soll wie im Erläuternden Bericht angetönt³

² Siehe Detailberatung Nationalrat zu Art. 62 Abs. 2 E-AIG vom 14.9.2016 (https://www.parlament.ch/poly/Abstimmung/50/out/vote_50_13825.pdf).

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13.

bei solchen für die Betroffenen nachteiligen Entscheidungen Augenmass und Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben.

2.3 Art. 77a Abs. 1 lit. a VE-VZAE

Die SP Schweiz stellt nicht in Abrede, dass die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein relevantes und anerkanntes Integrationskriterium ist. Hingegen darf bei der Konkretisierung dieses Kriteriums das Augenmass nicht verloren gehen. Würde wie vorgeschlagen bereits jede Missachtung jeglicher Vorschriften als Nichtbeachtung der öffentlichen Ordnung gelten, so müssten Ausländer/innen die zurecht an sie gestellten Erwartungen übererfüllen müssen, was eher zu einem Assimilationszwang als zu sinnvoller Integration führen würde. Dies ginge zu weit.

Deshalb fordert die SP Schweiz, Art. 77a Abs. 1 lit. a VE-VZAE folgendermassen anzupassen:

1 Eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor:

a. bei einer groben Missachtung von wesentlichen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen;

b. bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen;

c. bei einem Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

2 Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentliche Sicherheit und Ordnung führt.

2.4 Art. 77f lit. c VE-VZAE

Die SP Schweiz unterstützt die neu eingefügte Regelung mit Nachdruck, wonach bei der Beurteilung der Erfüllung der Integrationskriterien spezifische persönliche Umstände berücksichtigt werden sollen. Die vorgeschlagene Formulierung ermöglicht es, individuell unterschiedliche schwierige Situationen der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen und darf deshalb keinesfalls negativ verändert oder gar gestrichen werden.

2.5 Art. 82c Abs. 1 VE-VZAE

Die SP Schweiz sieht die grundsätzliche Notwendigkeit der Meldepflicht von Disziplinar massnahmen durch die Schulbehörden an die kantonalen Migrationsbehörden. Unserer Ansicht nach soll eine solche Pflicht allerdings nur bestehen, wenn die

entsprechende Disziplinar massnahme tatsächlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf einen ungünstigen Integrationsverlauf der betroffenen Schüler/innen schliessen lässt. Bei einem definitiven Schulausschluss liegt dies wohl tatsächlich vor, hingegen nicht bei einem vorübergehenden. Ein solcher dürfte wohl auch bereits bei weniger gravierenden Vorfällen und nicht wie im Erläuternden Bericht zutreffend beschrieben als „ultima ratio“⁴ ergriffen werden.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 82c Abs. 1 VE-VZAE folgendermassen anzupassen:

1 Die Schulbehörden melden bei Ausländerinnen und Ausländer der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert Entscheide über erteilte definitive Schulausschlüsse ~~sowie vorübergehende Schulausschlüsse.~~

2 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Schülerin oder Schüler über keinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verfügt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat

Präsident



Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

⁴ Erläuternder Bericht, S. 27.